

ZEICHENERKLÄRUNG

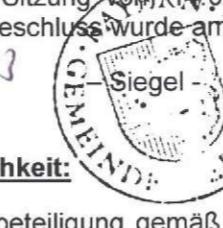
- überörtliche Hauptverkehrsstraße MÜ 40, Planung
- Anbauverbotszone zu überörtlichen Verkehrsstraßen 15 m entlang von Kreisstraßen
- Örtliche Verkehrsstraße, Planung Anschluss der MÜ 40 an vorhandene Straßen und Wege
- Flächen für Versorgungsanlagen, Planung Abwasser/Regenrückhaltemulden
- Grünfläche, Planung
- X Rückbau Feldweg, Planung
- Grenze Wasserschutzgebiet (Zone III B)
- Grenze Überschwemmungsgebiet der Isen
- Gasleitung, unterirdisch, Bestand
- Baum, Bestand
- Trasse A 94 (Planung)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.02.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.02.2012 hat in der Zeit vom 05.03.2012 bis einschließlich 20.03.2012 stattgefunden.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.02.2012 hat in der Zeit vom 05.03.2012 bis einschließlich 20.03.2012 stattgefunden.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Fassung vom 04.09.2012 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 12.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.09.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 beteiligt.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

6. Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.03.2013 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 05.03.2013 festgestellt.

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

7. Genehmigung:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 10.03.2013 Az.: 44-10/1491/100 genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den 15. MRZ. 2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

8. Ausgefertigt:

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister

9. Bekanntmachung:

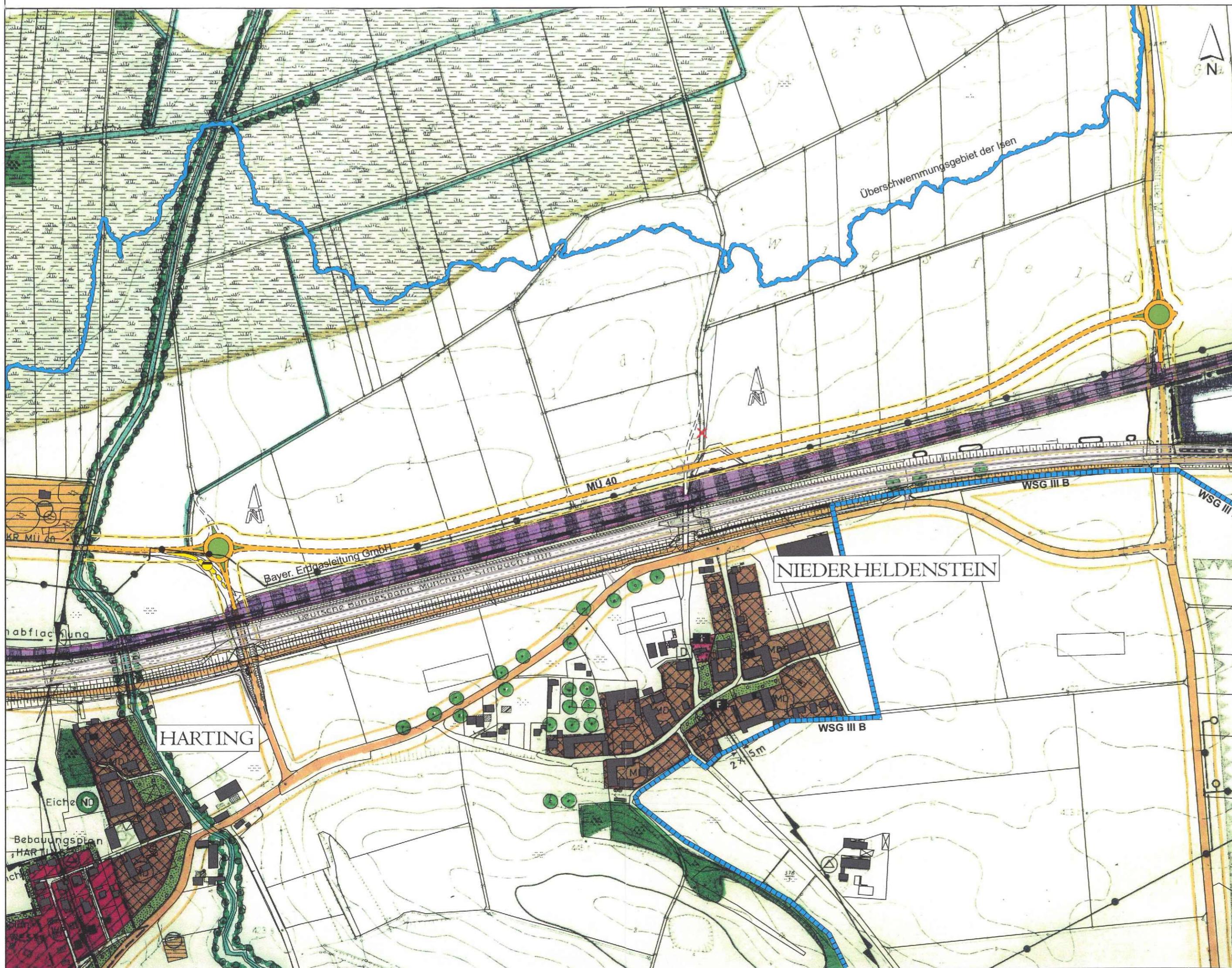
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 14.03.2013 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Heldenstein zu jedermann's Einsicht bereithalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Heldenstein, den 13.03.2013



Hubert Feuerle
Kirmeier, 1. Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

HELDENSTEIN DECKBLATT NR. 10

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

HELDENSTEIN
MÜHLDORF A. INN
OBERBAYERN

ABFALLWIRTSCHAFT
DER REST IST UNSERE SACHE!

BEREICH
NEUBAU KREISSTRASSE
MÜ 40



Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Am Alten Viehmarkt 5 84028 Landshut Fon: 0871/61091 Fax: 0871/630664 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin F. Bauer
Planungsträger	Gemeinde Heldenstein Schulstraße 5a 84431 Heldenstein
Maßstab	Lageplan M 1 : 5.000
Stand	05.03.2013

Bearbeitung	Jan. 2012	Mm
Geändert		
Anlass:		
§ 4 Abs. 1 BauGB	04.09.2012	BM
Projekt-Nr.		
11-0531_FNP/LP_D		

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN
HELDENSTEIN - DECKBLATT NR. 10

MIT UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 BAUGB

GEMEINDE

HELDENSTEIN

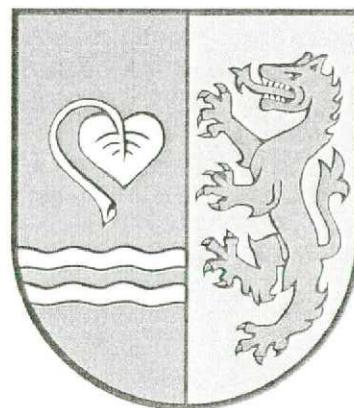
LANDKREIS

MÜHLDORF / INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Heldenstein
Schulstraße 5 a
84431 Heldenstein

A handwritten signature in black ink is written over a horizontal line. Below the signature, the text "1. Bürgermeister" is printed.

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Am Alten Viehmarkt 5 84028 Landshut
Fon 0871.61091 Fax 0871.630664
e-mail: info@KomPlan-Landshut.de

Stand: 08.03.2013



ALLGEMEINES

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Heldenstein durch Deckblatt Nr. 10 erfolgte aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Bei vorliegender Änderung handelt es sich um die Aufnahme der Verlegung bzw. des Neubaus der Kreisstraße MÜ 40 zwischen Heldenstein und Ampfing. Anlass dieser Planungsmaßnahme ist es, eine Verbesserung der untergeordneten Verkehrsverhältnisse entlang der aktuell im Bau befindlichen Bundesautobahn BAB 94 über eine Verlegung der MÜ 40 sowie die Anpassung des ihr untergeordneten Verkehrswegenetzes zu erlägen. Die Gesamtlänge der Straßentrasse weist eine Länge von ca. 1,63 km auf.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes *MÜ 40 –Verlegung/ Neubau im Bereich Heldenstein/ Ampfing*, dem detaillierte Informationen entnommen werden können.

Die Erarbeitung der Umweltprüfung erfolgte auf der Ebene des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes entsprechend den Vorgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Sie dient gleichzeitig als Planungsgrundlage für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 10 auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes sind.

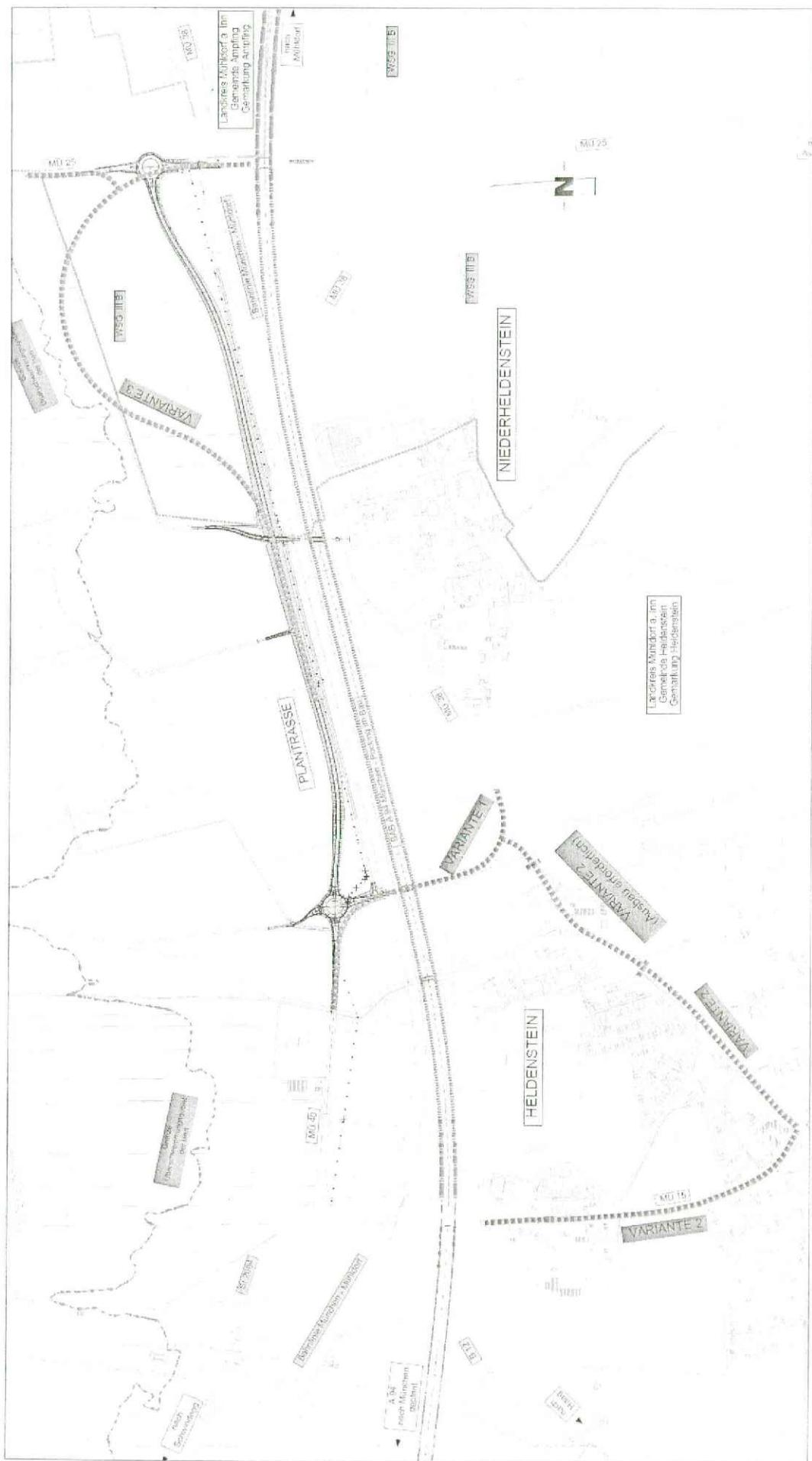
Die Umweltprüfung ist unter Verwendung der Gemeinde Heldenstein vorliegenden Planunterlagen und Untersuchungen der jeweiligen Fachbehörden, der Unterlagen des Büro Dr. Schober GmbH (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fachbeitrag Naturschutz; 2012) sowie eigener Planungen und Untersuchungen durchgeführt worden. Diese sind als sachgerechte und aktuelle Informationsgrundlagen für die Umweltprüfung zu bewerten und liefern angemessene und hinreichend konkrete Informationen zur Beurteilung der Planung. Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabens die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Den in den §§ 2 und 2a BauGB genannten Anforderungen an die sachgerechte Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist somit in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Bei vorliegendem Änderungsverfahren handelt es sich um den Neubau bzw. die Verlegung der bestehenden Kreisstraße MÜ 40. Im Zuge des Planungsfortschritts wurden mehrere Trassenvarianten untersucht, aufbauend auf Grundstücksverfügbarkeiten, naturräumliche Gegebenheiten, bestehendem Wasserschutzgebiet sowie Ergebnisse aus Untersuchungen und Verhandlungen zwischen den an der Planung Beteiligten bzw. den von der Planung Betroffenen.

Eine Übersicht dieser Planvarianten ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:



Quelle: IB Seehoff, Vilsbiburg

Nullvariante

Hier findet keine Veränderung der vorhandenen Wege- und Straßentrassen statt, es entstehen keine Kosten, jedoch bleibt die hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Heldenstein und Niederheldenstein weiterhin bestehen, vermehrt sich nach Aussagen der Verkehrsgutachten sogar noch, was für das Schutzgut Mensch deutliche Nachteile birgt hinsichtlich Immissionen und Unfallgefahren. Die enge und niedrige Bahnunterführung bleibt ebenso Bestand wie die LKW-Umleitung über die MÜ 15 zur MÜ 38. Zudem behindern größere Steigungen, die aufgrund der bestehenden Bebauung nicht verändert werden können im Verlauf der Ortsdurchfahrt Heldenstein den Schwerverkehr.

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfahren keine wesentliche Veränderung, Flächenversiegelungen finden nicht statt, die Lärm- und Abgasbelastung bleibt bestehen. Land- und forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt, das Wassergewinnungsgebiet nicht tangiert.

Die Nullvariante erfüllt somit nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 1 - Ausbau der MÜ 40 auf vorhandener Trasse

Die Linienführung der MÜ 40 unter der Bahn und A 94 zur MÜ 38 bleibt unverändert, es finden nur Querschnittsverbreiterungen (Ausbau RQ 9,0) statt. Die Bahnunterführung wird ebenfalls für RQ 9,5 hergestellt, die unübersichtliche Linienführung der MÜ 40 bleibt bestehen, eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h erfolgt.

Der Verkehr führt durch bebaute Gebiete, der Verkehrsfluss sowie die Leistungsfähigkeit bleiben beschränkt, jedoch sind die Flächenversiegelungen sowie die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft nur minimal. Die Baumaßnahmen finden außerhalb bebauter Gebiete statt, jedoch wird der Verkehr an der Ortschaft Niederheldenstein entlang geführt. Da die MÜ 38 südlich der Lärmschutzeinrichtungen der A 94 verläuft wird die Lärmelastung ungehindert auf die angrenzende Bebauung einwirken.

Die sonstigen Schutzgüter erfahren keine wesentlichen Veränderungen, die Zunahme der Flächenversiegelung durch die erforderlichen Verbreiterungen und Kurvenbegradiigungen beträgt insgesamt ca. 0,4 ha zusätzlich. Das Wassergewinnungsgebiet wird nicht tangiert.

Die kostengünstige Variante 1 erfüllt nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 2 - Ausbau der Ortsdurchfahrten von MÜ 15 und MÜ 38

Variante 2 hat eine Gesamtlänge von 1.400 m, von denen ca. 450 m neu auszubauen sind und der verbleibende Verlauf aufgrund der angrenzenden Bebauung nicht ausgebaut werden kann. Diese Variante bedeutet eine Verlegung des Verkehrs von der MÜ 40 auf die MÜ 15 und MÜ 38, sowie eine Abstufung der MÜ 40 zur GVSt. Die Linienführung durch die Ortschaften bleibt gleich, jedoch finden Querschnittsverbreiterungen und Kurvenbegradiigungen statt, ein Gebäudeabbruch ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen sind hier die erforderliche Enteignung im Bereich des Abbruchgebäudes, die sehr hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Heldenstein und Niederheldenstein, die großen Steigungen im Ortsbereich von Heldenstein und die dadurch bedingten hohen Lärm- und Abgasbelastungen sowie die erhöhte Unfallgefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer.

Die sonstigen Schutzgüter erfahren keine wesentlichen Veränderungen, die Zunahme der Flächenversiegelung durch die erforderlichen Verbreiterungen und Kurvenbegradiigungen beträgt insgesamt ca. 0,2 ha zusätzlich. Das Wassergewinnungsgebiet wird nicht tangiert.

Die kostengünstige Variante 2 erfüllt nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 3 – Vorfahrtsstraße MÜ 40 in MÜ 25 nördlich der Bahnlinie

Variante 3 hat eine Gesamtlänge von 1.950 m. Diese Variante verläuft im Westen wie die Plantrasse, geht dann mit einem Radius von 250 m in die MÜ 25 über. Diese großzügige Trassierung ist aufgrund angrenzender langer Geraden und Sichtbehinderungen durch Brücken von BAB 94 und Bahn erforderlich.

Die, für die Verkehrsverhältnisse, die Straßeninfrastruktur sowie für den Lärmschutz der Ortschaften (größere Entfernung, Lärmschutz der BAB 94) sehr günstige Variante 3 erfüllt zwar die raumordnerischen und städtebaulichen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40, durchschneidet jedoch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Grunderwerb gestaltet sich sehr schwierig, vermutlich sind Enteignungen erforderlich. Zudem ist hier mit den meisten Versiegelungen (ca. 1,5 ha) sowie mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft aufgrund der Durchschneidungen der Äcker zu rechnen.

Plantrasse

Die Plantrasse weist eine Gesamtlänge von 1.633 m auf, und beginnt an der Brücke der MÜ 40 über den Hartinger Bach. Zwei Kreisverkehre (am Baubeginn und Bauende) stellen die Anbindung an das vorhandene Wegesystem dar, die Trasse verläuft ca. 40 - 50 m nördlich der Bahnlinie München - Mühldorf, neben einer vorhandenen Gasleitung DN 200. Ein Brückenbauwerk stellt einen höhengleichen Verlauf sicher, das Bauende liegt an der MÜ 25, ca. 100 m nördlich der Bahnlinie München – Mühldorf. Die Trasse verläuft parallel entlang vorhandener Verkehrswege (Bahnlinie, Feldwege) in Dammlage durch landwirtschaftliche Flächen.

Städtebaulich sind keine Einschränkungen für die Siedlungsbereiche sowie aufgrund der übersichtlichen Trassierung für die Verkehrssicherheit zu erwarten. Die Anforderungen an die Straßeninfrastruktur sind erfüllt, eine erhebliche Abnahme der Lärmbelastung der Ortschaften findet statt und es findet nur ein randlicher Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen statt, der Grunderwerb ist gesichert.

Nachteilige Auswirkungen sind hier jedoch die hohen Kosten sowie der hohe Flächenbedarf, es werden insgesamt 3,87 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, zusätzlich müssen 2,54 ha unwirtschaftliche Restflächen von Grundstücken erworben werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Gemeinde Heldenstein durch Deckblatt Nr. 10 beinhaltet die Verlegung bzw. des Neubaus der Kreisstraße MÜ 40 zwischen Heldenstein und Ampfing.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Verlust vorhandenen Freiraumes durch bauliche Anlagen
- Erhöhte Lärmentwicklungen, Erschütterungen und Staubentwicklungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen im Zuge der Bautätigkeit durch Erfordernis einer Vollsperrung der MÜ 40 alt mit Umleitung über St 2084, MÜ 15 und MÜ 38 durch Heldenstein
- Behinderung des Verkehrsflusses auf der MÜ 25 im Zuge der Bautätigkeit aufgrund Teilsperrung mit Lichtsignalregelung
- Entlastung der Ortsdurchfahrten von Heldenstein (MÜ 15) und Niederheldenstein (MÜ 38) vom Durchgangsverkehr
- Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung in den Siedlungsbereichen
- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

Fledermäuse

- keine Betroffenheit von Quartieren, Leitlinien, Nahrungshabitate/ kein Kollisionsrisiko

Säugetiere (Biber)

- keine Betroffenheit aufgrund der Entfernung zum Eingriff

Amphibien (Zauneidechse)

- keine Betroffenheit von Quartieren, Vernetzungslinien/ kein erhöhtes Kollisionsrisiko

Europäische Vogelarten

- Dorngrasmücke, Goldammer: keine Betroffenheit von essentieller Habitate/ kein Kollisionsrisiko
- Kiebitz: Störung und Schädigung des Lebensraums
- Feldlerche, Wiesenschafstelze: keine zusätzliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die genehmigte BAB 94
- Rebhuhn: vollständiger Lebensraumverlust in der Überlagerung mit der genehmigten BAB 94

Allgemeines

- Flächeninanspruchnahme für Materiallager mit Zufahrten bzw. Baustraßen
- Temporäre Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen oder Erschütterungen durch den Baustellenverkehr
- Lebensraumverlust durch Flächenversiegelungen
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes durch lineare Magerstandorte
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen
- Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Barrierefunktion)

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Flora

- Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringer Lebensraumverlust jedoch keine Beeinträchtigung wertvoller Lebensraumtypen
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Bodenbewegungen und -umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen
- Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)
- Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Gebietsabflussbeschleunigung durch Versiegelungen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelungen
- kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen
- keine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes
- mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch Eintrag von Streusalz, Reifenabrieb etc.
- geringfügige Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrags ins Grundwasser
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades
- geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen und deren Abflüssen (Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen)
- Erzeugung zusätzlicher Luftschaadstoffe (Luftverunreinigungen) durch Bautätigkeit
- kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringfügiger Wegfall der Emissionen (Lärm, Geruch, Staub) aus der landwirtschaftlichen Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und geringfügige Reliefveränderungen
- Erhalt bestehender Wegeverbindungen
- visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

Daraus ergibt sich folgende Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes:

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Mensch	positiv
Arten und Lebensräume (Tier)	negativ
Arten und Lebensräume (Pflanze)	bedingt negativ
Boden	bedingt negativ
Wasser	bedingt negativ
Klima und Luft	bedingt negativ
Landschaftsbild/Erholungseignung	bedingt negativ
Kultur- und Sachgüter	neutral

Die Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich vor allem auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser sowie Klima und Luft sowie Landschaftsbild, die bedingt negativ beeinflusst werden. Das Schutzgut Mensch erfährt positive Auswirkungen, das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bleibt neutral.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabens die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und das Vorhaben am vorgesehenen Standort hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter des Naturhaushaltes als **umweltverträglich** einzustufen ist.

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DECKBLATT NUMMER 10

GEMEINDE

HELDENSTEIN

LANDKREIS

MÜHLDORF/ INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 VORBEMERKUNG	3
2 VERANLASSUNG	3
3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN	4
3.1 Landesentwicklungsprogramm	4
3.2 Regionalplan	4
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP	5
3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland	5
3.5 Artenschutzkartierung	5
4 VERKEHR	6
5 IMMISSIONSSCHUTZ	6
5.1 Straßenverkehrslärm	6
5.2 Gewerbelärm	6
5.3 Freizeitlärm	6
5.4 Geruchsimmisionen	6
6 VER- UND ENTSORGUNG	7
6.1 Wasserversorgung	7
6.2 Schmutzwasserbeseitigung	7
6.3 Oberflächenentwässerung	7
6.4 Grundwasser	7
6.5 Hochwasser	7
6.6 Energieversorgung	7
6.7 Erdgasversorgung	8
6.8 Abfallentsorgung	8
6.9 Telekommunikation	8
7 ALTLASTEN	9
8 DENKMALSCHUTZ	9
8.1 Bodendenkmäler	9
8.2 Baudenkmäler	9
9 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	10
9.1 Bestandsbeschreibung	10
9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	10
10 UMWELTPRÜFUNG	11
10.1 Allgemeines	11
10.2 Standortalternativen	11
10.3 Zusammenfassende Beurteilung	14
11 VERFAHRENSHINWEISE	17

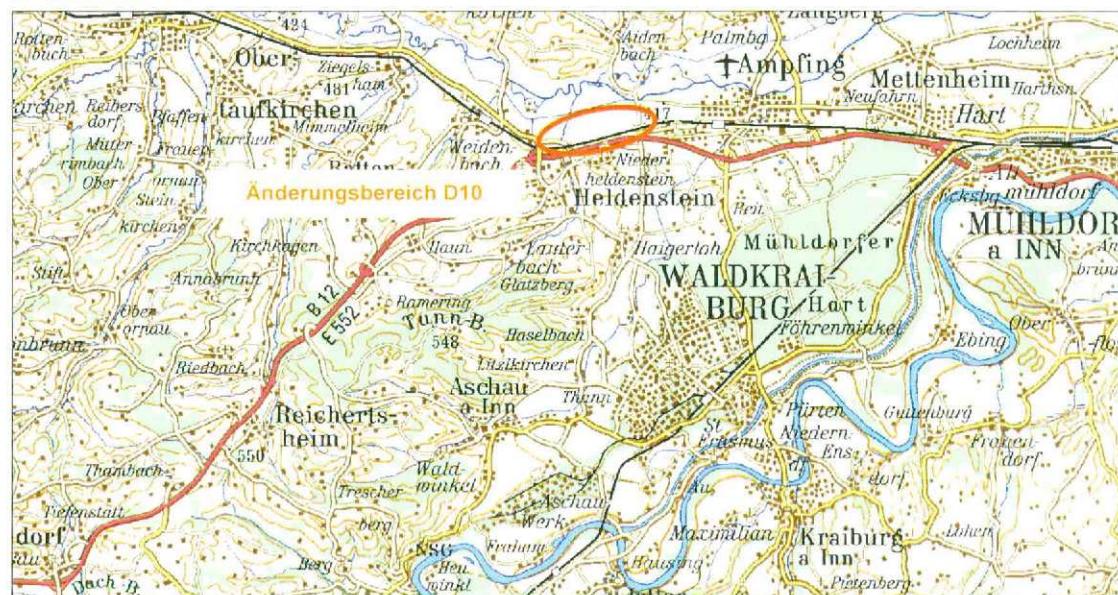
1 VORBEMERKUNG

Der Gemeinderat Heldenstein hat in der Sitzung vom 14.02.2012 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 10 fortzuschreiben.

Bei vorliegender Änderung handelt es sich um die Aufnahme der Verlegung bzw. des Neubaus der Kreisstraße MÜ 40 zwischen Heldenstein und Ampfing. Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes MÜ 40 –Verlegung/ Neubau im Bereich Heldenstein/ Ampfing, dem detaillierte Informationen entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: www.geodaten.bayern.de/bayernviewer

2 VERANLASSUNG

Anlass dieser Planungsmaßnahme ist es, eine Verbesserung der untergeordneten Verkehrsverhältnisse entlang der aktuell im Bau befindlichen Bundesautobahn BAB 94 über eine Verlegung der MÜ 40 sowie die Anpassung des ihr untergeordneten Verkehrswegenetzes zu erlägen. Die Gesamtlänge der Straßentrasse weist eine Länge von ca. 1,63 km auf.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2006 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm ordnet die Gemeinde Heldenstein nach den Gebietskategorien dem ländlichen Teilraum zu, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Ihr obliegen zwar keine zentralörtlichen Aufgaben jedoch befindet sie sich an einer überregionalen Entwicklungsachse.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Heldenstein ist regionalplanerisch der Region 18 – Südostoberbayern zugeordnet und befindet sich in der nördlichen Region.

Nach den Aussagen des Regionalplanes liegt Heldenstein an einer Entwicklungsachse von übergeordneter Bedeutung und die Gemeinde ist entsprechend den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Teilraum zugeordnet, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Der Planungsbereich grenzt im Südosten an ein Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet an, ist Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes, nicht jedoch Bestandteil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, das sich nördlich des geplanten Trassenverlaufs im Bereich der Isen befindet.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung sind nachfolgende Grundsätze und Ziele relevant:

- Verkehr soll nachhaltig entwickelt werden, so dass eine ausreichende Mobilität gewährleistet ist und die Umweltbelastungen so gering wie möglich gehalten werden. Bei dieser Entwicklung ist eine Verkehrsverminderung anzustreben, der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung durchzusetzen.
- Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden werden
- Die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete dienen der vorläufigen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur Trinkwassernutzung. Bei der Anlage von Verkehrsflächen, sind die Richtlinien für Straßen in Wassergewinnungsgebieten relevant.
- Die Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden und gegebenenfalls in dem Maße ihrer Beanspruchung auf gleicher Planungsebene ersetzt werden.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP

Die Gemeinde Heldenstein liegt naturräumlich im Grenzbereich der Inn-Isar-Schotterplatten und dem Unterbayerischen Hügelland und hier wiederum in den Untereinheiten 060-C Isental oberhalb von Heldenstein, 054-E Isental unterhalb von Heldenstein und im Osten Terrassenlandschaft des Unteren Inntals (054-C).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm macht keine Aussagen zum unmittelbaren Planungsbereich.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Planungsbereiches selbst befinden sich keine amtlich erfassten Biotope, jedoch sind in dessen näherem Umfeld nachfolgende Strukturen erfasst:

BIOTOPNUMMER	BIOTOPTYP	BESCHREIBUNG
7740-1083.001 (Unterlaufabschnitte des Hartinger Bachs)	- Landröhricht - Gewässerbegleithölz - Vegetationsfreie Wasserfläche - feuchte Hochstaudenfluren	- steil eingetiefter Bachlauf - bachbegleitende Mädesüßfluren - mosaikartig mit Rohrglanzgras- Landröhrichten - Schwarzerlentrupps - beigemischt sind Brennnessel, Klettenlabkraut, Knollenkälberkropf, Drüsiges Springkraut
7740-01046.003 7740-01046.004 7740-01046.005 (Gräben in der Isenaue nördlich Heldenstein)	- Landröhricht	- Lage inmitten intensiver landwirtschaftlicher Fluren - mosaikartig mit Rohrglanzgras und Schilf- Landröhrichten
7740-0141.002 (Brache Feuchtfächen beidseits der Bahnlinie nördlich Küham)	- Großröhricht - Landröhricht	- kleiner, temporärer Weiher - Schilf- Landröhricht auf den Böschungen - lokal Rohrglanzgras sowie Verlandungsanteil auf der Sohle - Böschungen: vereinzelt jüngere Bruchweiden, Holunder

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs selbst sind laut Aussagen der ASK 2012 Flächen für Vögel vorhanden. Die Fachunterlage Naturschutz beschreibt hierbei die relevanten Arten Feldlerche und Kiebitz, die Wiesenschaftsstelze ist in weiterem Abstand zur Trasse erfasst.

Auf die Fachunterlage Naturschutz (Dr. H.M. Schober – Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Februar 2012) als Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird verwiesen.

4 VERKEHR

Die Kreisstraße MÜ 40 stellt eine wichtige überörtliche Hauptverkehrsstraße mit Verbindungsfunction zwischen der MÜ 38 bei Harting und der St 2084 bei Söllstadt dar und erhält nach Inbetriebnahme der BAB 94 Zubringerfunktion.

Im Zuge der Bauzeit bleiben die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

5.1 Straßenverkehrslärm

Schalltechnische Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen aus dem Neubau der MÜ 40 auf schutzbedürftige Nachbarschaften wurden nicht vorgenommen.

Es ist aufgrund der Entfernung von mindestens 150 m zur nächstgelegenen Bebauung (Niederhedenstein) und durch das Vorhandensein von Lärmschutzwällen entlang der BAB 94 davon auszugehen, dass die maßgebenden Grenzwerte eingehalten und somit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

5.2 Gewerbelärm

Gewerbliche Nutzungen bestehen im Planungsbereich nicht, entsprechende Auswirkungen sind nicht gegeben und hinsichtlich vorliegender Planung auch nicht relevant.

5.3 Freizeitlärm

Es bestehen im weiteren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5.4 Geruchsimmissionen

Belastungen in Bezug auf hervorgerufene Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Anwesen sind im Planungsgebiet nicht relevant.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Bestehende Wasserleitungen die im Bereich der Neutrassierung bestehen, sind zu beachten, zu sichern bzw. zu verlegen.

Um einen einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt bei vorliegender Planung nicht an, ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz der Gemeinde bzw. an eine Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Eventuell bestehende Abwasserleitungen die im Bereich der Neutrassierung vorhanden sind, sind zu beachten, anzupassen bzw. zu verlegen.

Um einen einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Entsorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserentsorger erforderlich.

6.3 Oberflächenentwässerung

Eine Nutzung des Hartinger Baches sowie der Isen im freien Gefälle als Vorflut ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten ungeeignet.

Das anfallende Oberflächenwasser der Straßentrasse ist breitflächig über Bankette und Böschungen zu versickern, stellenweise über Versickerungsmulden um wilden Abfluss in unterliegende Grundstücke zu vermeiden. Notüberläufe und Einlaufschächte entwässern zu vorhandenen Hebeanlagen, die mit entsprechenden Reinigungs- und Rückhalteanlagen ausgestattet sind und eine Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Vorflut ermöglichen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist aktuell nicht zu veranlassen, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung greift hier. Für die bestehenden Pumpenanlagen sind entsprechende Erlaubnisse bereits vorhanden.

Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) sind zu beachten.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen. Angenommen werden Grundwasserüberdeckungen > 20 m bei geologisch bedingter sehr hoher Durchlässigkeit.

6.5 Hochwasser

Der gesamte Planungsbereich befindet sich im weiteren Talraum der Isen, einem Gewässer 1. Ordnung. Ein festgesetztes, amtlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet besteht nicht, wohl aber ist das gesamte Umfeld als wassersensibler Bereich beschrieben.

6.6 Energieversorgung

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit elektrischer Energie ist nicht erforderlich.

Um einen einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Energieträger E.ON erforderlich.

6.7 Erdgasversorgung

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Gas ist nicht erforderlich.

Zu beachten ist die, entlang der Neutrassierung am Böschungsfuß durchgehend bestehende Hochdruckgasleitung DN 200. Eine Verlegung dieser Leitung wird erforderlich, da die vorgeschriebene Überdeckung nicht ausreichend ist. Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Versorger fanden bereits im Vorfeld der Planung statt.

Weitere Abstimmungsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Energieversorger zu treffen.

Hinweis

Nachfolgende Punkte sind generell zu beachten:

- der Bauabstand zu Gebäuden muss mindestens 3,00m zur Erdgas – Druckleitung betragen
- bei Kreuzungen mit Kabeln und Leitungen sind Erdgasleitungen in einem lichten Abstand von 0,40m zu unterqueren; Kreuzungsvereinbarungen sind gegebenenfalls abzuschließen
- Kreuzungsverträge im Bereich der Kreuzungsbereiche mit der Straßenneutrassse sind abzuschließen
- negative Beeinflussungen des kathodischen Korrosionsschutzes ist auszuschließen
- Baufirmen haben sich über die Lage der Leitungen zu informieren und den Baubeginn anzugeben
- Erdgasleitungen bedingen einen 6,00m breiten Schutzstreifen, eine dingliche Sicherung ist erforderlich
- Überfahrten bedingen geeignete Schutzmaßnahmen
- innerhalb der Schutzstreifen ist Arbeiten mit schwerem Gerät untersagt, zudem sind ausdrückliche Genehmigungen des Energieträgers bei Grabungsarbeiten einzuholen
- Arbeiten sind zu unterlassen, die den bestand oder den betrieb der Leitung des mitverlegten Kabels beeinträchtigen oder gefährden
- innerhalb des Schutzstreifens ist das Pflanzen von Bäumen und das Errichten von Gebäuden nicht erlaubt
- im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ein ungehinderter Zutritt stets zu gewährleisten
- eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht statthaft
- dem Energieträger dürfen keine Kosten durch eventuell erforderlich werdende Arbeiten an der Erdgasleitung, bedingt durch das Bauvorhaben, entstehen
- nach Beendigung der Maßnahme ist der Energieträger zu verständigen, um eine notwendige Prüfung vorzunehmen
- dem Energieträger bleibt eine Fehlstellenortung auf Kosten des Verursachers im Berührungsreich der Leitungen vorbehalten

6.8 Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung bzw. Verwertung erfolgt für die Gemeinde Heldenstein zentral auf Landkreisebene. Bei vorliegender Planung fällt nutzungsbedingt jedoch kein Abfall an.

6.9 Telekommunikation

Anlagen des Fernmelde- und Telekommunikationsnetzes werden nicht erforderlich.

Die bestehenden Anlagen der Telekom sind entsprechend zu beachten und bei Erfordernis zu versetzen oder zu verlegen.

Um einen einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Entsorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes sind nicht bekannt, jedoch befindet sich laut dem Altlastenkataster des Landratsamtes mit ABuDIS-Nummer 18300067 auf Flurnummer 500/4, Gemarkung Heldenstein, eine verzeichnete Altlast.

Es handelt sich um eine Altlast der Priorität C, ehemals wurde hier Bauschutt abgelagert.

Eine Versickerung über die Altlastenfläche aus der Straßenplanung ist nicht zu erwarten, da die Trasse weiter nördlich verläuft und das Wasser hier nur breitflächig versickert wird, jedoch keine Sammlung und zentrale Versickerung vorgesehen ist. Die Gefahr einer Durchdringung der Auffüllung mit Sickerwasser aus der Straßentrasse ist somit nicht gegeben.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Im Planungsbereich ist mit der Denkmalnummer D-1-7740-0268 eine Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit, Brandbestattungen der Hallstattzeit und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie ein Verhüttungsplatz der Hallstattzeit vorhanden.

Da eine Umtrassierung der Straße nach Abwägung aller Belange nicht möglich ist, ergeben sich Konflikte hinsichtlich Art. 1 DSchG, der einen ungestörten Erhalt des Denkmals feststellt. Die Erfordernis einer fachgerechten archäologischen Ausgrabung als Ersatzmaßnahme ist ebenso gegeben wie die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Die entsprechende Beantragung eines eigenständigen Erlaubnisverfahrens ist bereits bei der Unteren Denkmalschutzbehörde in die Wege geleitet.

Da jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich weitere oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Weder im Änderungsbereich selbst noch in dessen unmittelbarer Umgebung sind Baudenkmäler verzeichnet.

Das nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich im Innerortsbereich von Niederheldenstein und ist unter der Denkmalnummer D-1-83-120-21 erfasst. Es handelt sich um die Katholische Filialkirche St. Nikolaus, einen kleinen Saalbau mit eingezogenem Rechteckchor und Ostturm aus dem 17. Jh. auf spätromanischer Grundlage. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht gegeben.

9 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

9.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Planungsbereich liegt naturräumlich an der Grenze der Untereinheiten 060-C Isental oberhalb von Heldenstein, 054-E Isental unterhalb von Heldenstein und im Osten Terrassenlandschaft des Unteren Inntals (054-C).

Geologie

Die Trassierung selbst befindet sich nach der standortkundlichen Landschaftsgliederung innerhalb des kühleren, niederbayerischen Tertiärhügellandes und in der geologischen Raumseinheit der Inn - Region

Boden

Nach dem Bodeninformationssystem Bayern (Bodenkarte 1:200.000) herrschen im gesamten Trassenverlauf Gleye und Braunerde-Gleye sowie gering verbreitet Gley-Braunerden aus carbonatfreien, vorherrschend lehmigen Talablagerungen vor. Das Bodengefüge ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) in jedem Fall verändert und in den oberen Bodenschichten deutlich anthropogen überprägt.

Vegetationsbestand

Das Gelände des Geltungsbereiches ist in erster Linie von strukturarmen, überwiegend un gegliederten und unstrukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von Acker und Intensivgrünland geprägt.

Im Westen tangiert der Hartinger Graben den Geltungsbereich, der Eingriffsbereich selbst ist ausschließlich von Acker und Grünland geprägt, nennenswerte naturschutzfachlich wertvolle floristische Ausstattungselemente fehlen.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 18 BNatSchG und § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte bei vorliegender Planung gemäß der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen – Fassung vom 21.06.1993.

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen und –maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Bebauungsplan/ Grünordnungsplan MÜ 40 – Verlegung/ Neubau im Bereich Heldenstein/ Ampfing dargestellt. Angestrebt werden hierbei die Neuschaffung von Kiebitz- und Rebhuhnlebensräumen durch Optimierung und Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Fläche.

10 UMWELTPRÜFUNG

10.1 Allgemeines

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens in der Bauleitplanung wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht dargestellt.

Die Untersuchung alternativer Standorte bzw. Trassenverläufe bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

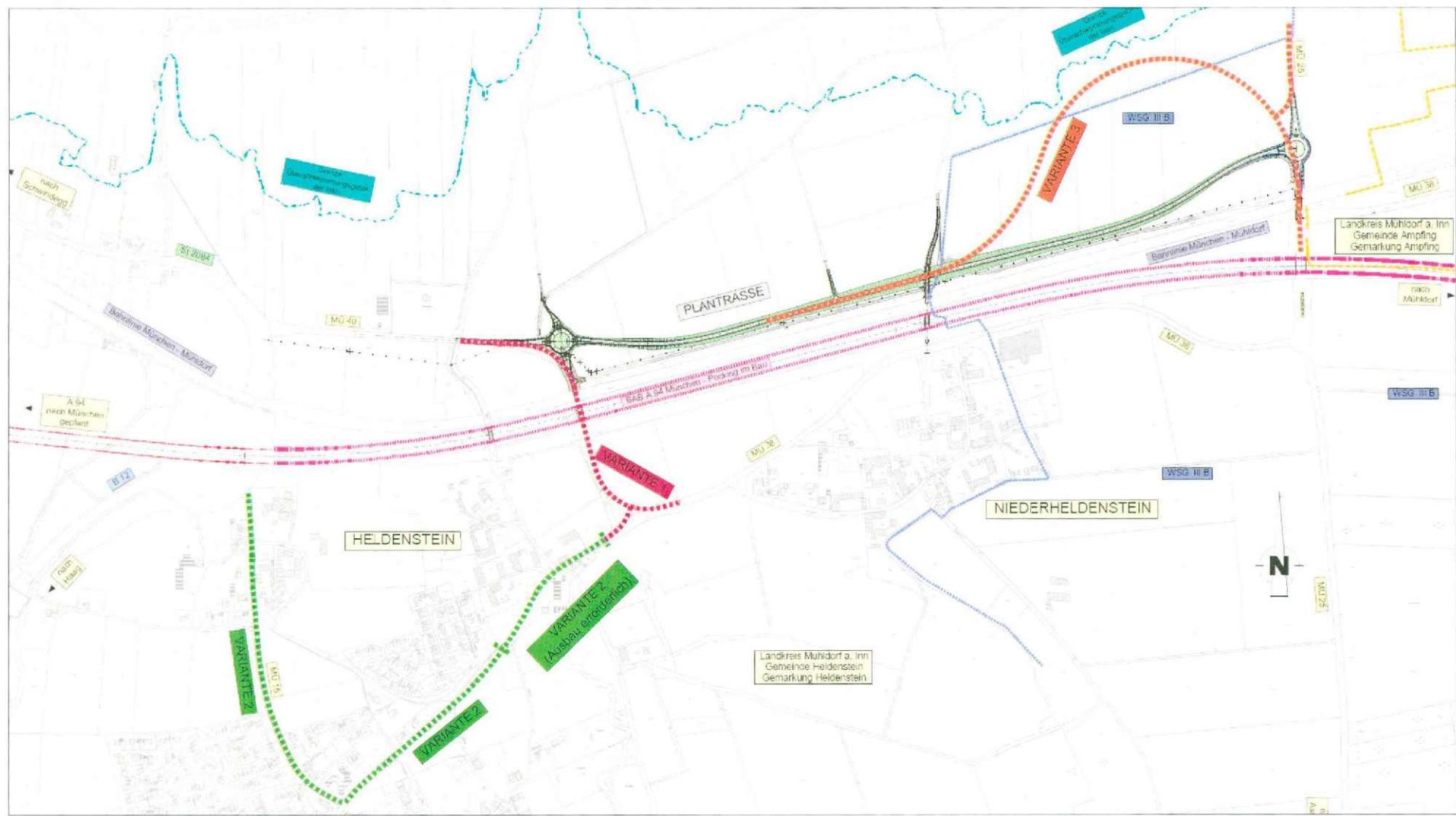
Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 10 auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *MÜ 40 – Verlegung/ Neubau im Bereich Heldenstein/ Ampfing* sind.

Die darin getroffene zusammenfassende Beurteilung sowie die ergänzenden Aussagen zur Standortentscheidung auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 10 sind nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

10.2 Standortalternativen

Bei vorliegendem Änderungsverfahren handelt es sich um den Neubau bzw. die Verlegung der bestehenden Kreisstraße MÜ 40. Im Zuge des Planungsfortschritts wurden mehrere Trassenvarianten untersucht, aufbauend auf Grundstücksverfügbarkeiten, naturräumliche Gegebenheiten, bestehendem Wasserschutzgebiet sowie Ergebnisse aus Untersuchungen und Verhandlungen zwischen den an der Planung Beteiligten bzw. den von der Planung Betroffenen.

Eine Übersicht dieser Planvarianten ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:



Quelle: IB Sehlhoff, Vilsbiburg

Nullvariante

Hier findet keine Veränderung der vorhandenen Wege- und Straßentrassen statt, es entstehen keine Kosten, jedoch bleibt die hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Heldenstein und Niederheldenstein weiterhin bestehen, vermehrt sich nach Aussagen der Verkehrsgutachten sogar noch, was für das Schutzgut Mensch deutliche Nachteile birgt hinsichtlich Immissionen und Unfallgefahren. Die enge und niedrige Bahnunterführung bleibt ebenso Bestand wie die LKW-Umleitung über die MÜ 15 zur MÜ 38. Zudem behindern größere Steigungen, die aufgrund der bestehenden Bebauung nicht verändert werden können im Verlauf der Ortsdurchfahrt Heldenstein den Schwerverkehr.

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfahren keine wesentliche Veränderung, Flächenversiegelungen finden nicht statt, die Lärm- und Abgasbelastung bleibt bestehen. Land- und forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt, das Wassergewinnungsgebiet nicht tangiert.

Die Nullvariante erfüllt somit nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 1 - Ausbau der MÜ 40 auf vorhandener Trasse

Die Linienführung der MÜ 40 unter der Bahn und A 94 zur MÜ 38 bleibt unverändert, es finden nur Querschnittsverbreiterungen (Ausbau RQ 9,0) statt. Die Bahnunterführung wird ebenfalls für RQ 9,5 hergestellt, die unübersichtliche Linienführung der MÜ 40 bleibt bestehen, eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h erfolgt.

Der Verkehr führt durch bebaute Gebiete, der Verkehrsfluss sowie die Leistungsfähigkeit bleiben beschränkt, jedoch sind die Flächenversiegelungen sowie die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft nur minimal. Die Baumaßnahmen finden außerhalb bebauter Gebiete statt, jedoch wird der Verkehr an der Ortschaft Niederheldenstein entlang geführt. Da die MÜ 38 südlich der Lärmschutzeinrichtungen der A 94 verläuft wird die Lärmbelastung ungehindert auf die angrenzende Bebauung einwirken.

Die sonstigen Schutzgüter erfahren keine wesentlichen Veränderungen, die Zunahme der Flächenversiegelung durch die erforderlichen Verbreiterungen und Kurvenbegradiigungen beträgt insgesamt ca. 0,4 ha zusätzlich. Das Wassergewinnungsgebiet wird nicht tangiert.

Die kostengünstige Variante 1 erfüllt nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 2 - Ausbau der Ortsdurchfahrten von MÜ 15 und MÜ 38

Variante 2 hat eine Gesamtlänge von 1.400 m, von denen ca. 450 m neu auszubauen sind und der verbleibende Verlauf aufgrund der angrenzenden Bebauung nicht ausgebaut werden kann. Diese Variante bedeutet eine Verlegung des Verkehrs von der MÜ 40 auf die MÜ 15 und MÜ 38, sowie eine Abstufung der MÜ 40 zur GVSt. Die Linienführung durch die Ortschaften bleibt gleich, jedoch finden Querschnittsverbreiterungen und Kurvenbegradiigungen statt, ein Gebäudeabbruch ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen sind hier die erforderliche Enteignung im Bereich des Abbruchgebäudes, die sehr hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Heldenstein und Niederheldenstein, die großen Steigungen im Ortsbereich von Heldenstein und die dadurch bedingten hohen Lärm- und Abgasbelastungen sowie die erhöhte Unfallgefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer.

Die sonstigen Schutzgüter erfahren keine wesentlichen Veränderungen, die Zunahme der Flächenversiegelung durch die erforderlichen Verbreiterungen und Kurvenbegradiigungen beträgt insgesamt ca. 0,2 ha zusätzlich. Das Wassergewinnungsgebiet wird nicht tangiert.

Die kostengünstige Variante 2 erfüllt nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40.

Variante 3 – Vorfahrtsstraße MÜ 40 in MÜ 25 nördlich der Bahnlinie

Variante 3 hat eine Gesamtlänge von 1.950 m. Diese Variante verläuft im Westen wie die Plantrasse, geht dann mit einem Radius von 250 m in die MÜ 25 über. Diese großzügige Trassierung ist aufgrund angrenzender langer Geraden und Sichtbehinderungen durch Brücken von BAB 94 und Bahn erforderlich.

Die, für die Verkehrsverhältnisse, die Straßeninfrastruktur sowie für den Lärmschutz der Ortschaften (größere Entfernung, Lärmschutz der BAB 94) sehr günstige Variante 3 erfüllt zwar die raumordnerischen und städtebaulichen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 40, durchschneidet jedoch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Grunderwerb gestaltet sich sehr schwierig, vermutlich sind Enteignungen erforderlich. Zudem ist hier mit den meisten Versiegelungen (ca. 1,5 ha) sowie mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft aufgrund der Durchschneidungen der Äcker zu rechnen.

Plantrasse

Die Plantrasse weist eine Gesamtlänge von 1.633 m auf, und beginnt an der Brücke der MÜ 40 über den Hartinger Bach. Zwei Kreisverkehre (am Baubeginn und Bauende) stellen die Anbindung an das vorhandene Wegesystem dar, die Trasse verläuft ca. 40 - 50 m nördlich der Bahnlinie München - Mühldorf, neben einer vorhandenen Gasleitung DN 200. Ein Brückenbauwerk stellt einen höhengleichen Verlauf sicher, das Bauende liegt an der MÜ 25, ca. 100 m nördlich der Bahnlinie München – Mühldorf. Die Trasse verläuft parallel entlang vorhandener Verkehrswege (Bahnlinie, Feldwege) in Dammlage durch landwirtschaftliche Flächen.

Städtebaulich sind keine Einschränkungen für die Siedlungsbereiche sowie aufgrund der übersichtlichen Trassierung für die Verkehrssicherheit zu erwarten. Die Anforderungen an die Straßeninfrastruktur sind erfüllt, eine erhebliche Abnahme der Lärmbelastung der Ortschaften findet statt und es findet nur ein randlicher Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen statt, der Grunderwerb ist gesichert.

Nachteilige Auswirkungen sind hier jedoch die hohen Kosten sowie der hohe Flächenbedarf, es werden insgesamt 3,87 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, zusätzlich müssen 2,54 ha unwirtschaftliche Restflächen von Grundstücken erworben werden.

10.3 Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabens die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und das Vorhaben am vorgesehenen Standort hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter des Naturhaushaltes als **umweltverträglich** einzustufen ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich vor allem auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser sowie Klima und Luft sowie Landschaftsbild, die bedingt negativ beeinflusst werden. Das Schutzgüter Mensch erfährt positive Auswirkungen, das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bleibt neutral.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Verlust vorhandenen Freiraumes durch bauliche Anlagen
- Erhöhte Lärmentwicklungen, Erschütterungen und Staubentwicklungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen im Zuge der Bautätigkeit durch Erfordernis einer Vollsperrung der MÜ 40 alt mit Umleitung über St 2084, MÜ 15 und MÜ 38 durch Heldenstein
- Behinderung des Verkehrsflusses auf der MÜ 25 im Zuge der Bautätigkeit aufgrund Teilsperzung mit Lichtsignalregelung
- Entlastung der Ortsdurchfahrten von Heldenstein (MÜ 15) und Niederheldenstein (MÜ 38) vom Durchgangsverkehr
- Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung in den Siedlungsbereichen
- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung



Die Auswirkungen werden gemittelt als positiv beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

Fledermäuse

- keine Betroffenheit von Quartieren, Leitlinien, Nahrungshabitate/ kein Kollisionsrisiko

Säugetiere (Biber)

- keine Betroffenheit aufgrund der Entfernung zum Eingriff

Amphibien (Zauneidechse)

- keine Betroffenheit von Quartieren, Vernetzungslinien/ kein erhöhtes Kollisionsrisiko

Europäische Vogelarten

- Dorngrasmücke, Goldammer: keine Betroffenheit von essentieller Habitate/ kein Kollisionsrisiko
- Kiebitz: Störung und Schädigung des Lebensraums
- Feldlerche, Wiesenschafristelze: keine zusätzliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die genehmigte BAB 94
- Rebhuhn: vollständiger Lebensraumverlust in der Überlagerung mit der genehmigten BAB 94

Allgemeines

- Flächeninanspruchnahme für Materiallager mit Zufahrten bzw. Baustraßen
- Temporäre Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen oder Erschütterungen durch den Baustellenverkehr
- Lebensraumverlust durch Flächenversiegelungen
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes durch lineare Magerstandorte
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen
- Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Barrierefunktion)



Die Auswirkungen werden gemittelt als negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Flora

- Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringer Lebensraumverlust jedoch keine Beeinträchtigung wertvoller Lebensraumtypen
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen



Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen
- Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)
- Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

→ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Gebietsabflussbeschleunigung durch Versiegelungen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelungen
- kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen
- keine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes
- mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch Eintrag von Streusalz, Reifenabrieb etc.
- geringfügige Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrags ins Grundwasser
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf

→ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades
- geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen und deren Abflüssen (Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen)
- Erzeugung zusätzlicher Luftschaadstoffe (Luftverunreinigungen) durch Bautätigkeit
- kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringfügiger Wegfall der Emissionen (Lärm, Geruch, Staub) aus der landwirtschaftlichen Nutzung

→ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und geringfügige Reliefveränderungen
- Erhalt bestehender Wegeverbindungen
- visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen

→ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

→ Die Auswirkungen werden gemittelt als neutral beurteilt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Für das Deckblatt Nr. 10 zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 14.02.2012 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Zeit vom 05.03.2012 bis 20.03.2012 statt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat Heldenstein in der Sitzung vom 04.09.2012 vorgenommen.

Der Entwurf des vorliegenden Deckblattes Nr. 10 zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 04.09.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2012 bis 21.01.2013 öffentlich ausgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat Heldenstein in der Sitzung vom 05.03.2013 vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 05.03.2013.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernnets GmbH
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Mühldorf
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom
- E.ON Bayern AG Netzcenter Ampfing
- Erdgas Südbayern GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland
- Kreisbrandinspektion - Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regionaler Planungsverband – Region 18 - Südostoberbayern
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Staatliches Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Folgende Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt:

- Stadt Waldkraiburg
- VG Heldenstein – Gemeinde Rattenkirchen
- Stadt Ampfing
- Gemeinde Aschau am Inn

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den Deckblättern Nr. 01 bis 09 unberührt.

ABDRUCK

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

● **Bauleitplanung;
Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 (Bereich
Neubau der Kreisstraße MÜ 40); Gemeinde Heldenstein**

Anlagen
1 Flächennutzungsplan mit Begründung i.d.F. vom 05.03.2013
1 Bekanntmachung

Mühldorf a. Inn,
15.03.2013

Aktenzeichen:
41-BIp089/11

Ansprechpartner:
Herr
Heimerl

Durchwahl-Nr.:
08631/699336

Telefax:
08631/699699 o.
08631/69915336

Zimmer-Nr.: 0.18

E-Mail:klaus.heimerl
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

● Mit freundlichen Grüßen

gez.
Holzner
Oberregierungsrätin

In Abdruck an:
Fachbereich 41

mit 1 F-Plan mit Begründung
zur Plansammlung

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten

Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr

13.00-16.00 Uhr

Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach

Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Altötting-

Mühldorf

BLZ 711 510 20

Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de



Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 10 für das Gebiet Neubau der Kreisstraße MÜ 40, Gemeinde Heldenstein

Mit Bescheid vom 11.03.2013 Az.: 41-Blp089/11 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Flächennutzungsplan der Gemeinde Heldenstein (für das Gebiet Neubau der Kreisstraße MÜ 40) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 10 wirksam.

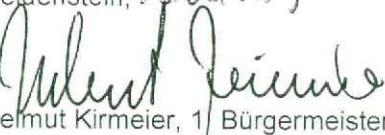
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Heldenstein während der allgemeinen Dienststunden („Mo. – Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 19:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr“) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Heldenstein, 11.01.2013

Helmut Kirmeyer, 1 Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 14.01.2013
Abgenommen am: 16.04.2013

Heldenstein,



Unterschrift



